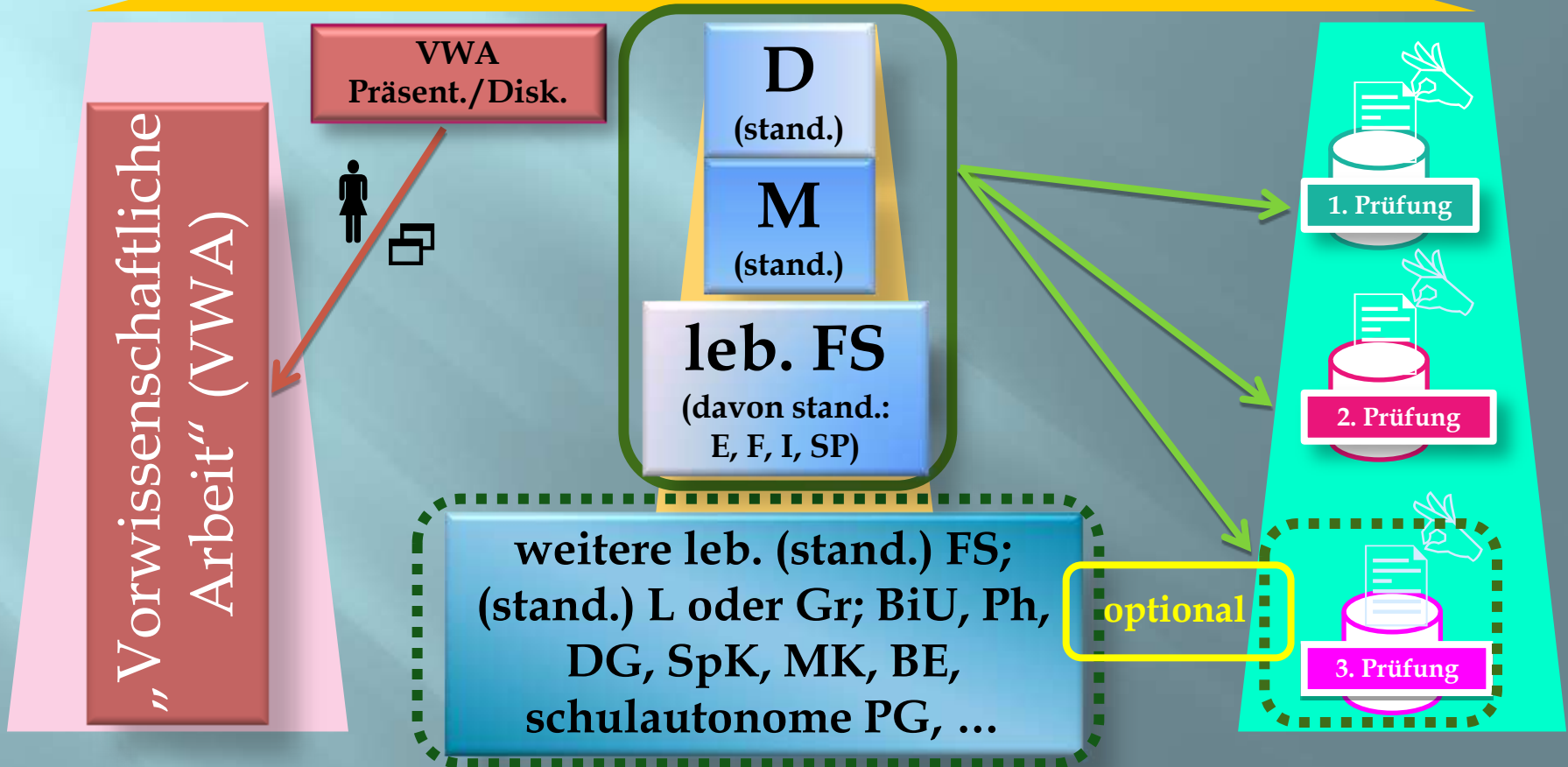


# REIFEPRÜFUNG 2015

# „Drei-Säulen-Modell“

## Schwerpunkt – Sonderform



modularer Aufbau, 4/3 Klausuren, 2/3 mündl. Prüfungen

ABSCHLIESSENDE ARBEIT

in der AHS

VORWISSENSCHAFTLICHE ARBEIT

VWA

# VWA 1

## TERMINE – VORLETZTE SCHULSTUFE

- **Themenfindung**  
im 1. Semester; an keinen Unterrichtsgegenstand gebunden; freie Wahl der Betreuerin/des Betreuers; muss notwendige Sach- und Fachkompetenz haben
- **Festlegung des Themas**  
spätestens am Ende des 1. Semesters der vorletzten Schulstufe
- **Vorlage von Thema + Erwartungshorizont bei Schulbehörde 1. Instanz**  
bis Ende März der vorletzten Schulstufe
- **Genehmigung durch die Schulbehörde 1. Instanz:** bis Ende April  
**bei Ablehnung:** Vorlage eines neuen Themas innerhalb einer Nachfrist;  
Festlegung durch Schulbehörde 1. Instanz (ev.14 Tage)
- **erste Besprechung nach der Genehmigung**

# VWA 2

## TERMINE – LETZTE SCHULSTUFE

- **Abgabe der VWA**
  - Ende der ersten Unterrichtswoche des 2. Semesters
  - 2 Kopien + digitale Kopie + Schülerbegleitprotokoll
- **Korrektur und Beschreibung der VWA**
  - innerhalb von drei Wochen nach Abgabe der VWA
  - Software zur Plagiatskontrolle
  - Möglichkeit der Einsichtnahme durch Dir. + KV
  - Weiterleitung an Vorsitzende/n

# VWA 3

## TERMINE – LETZTE SCHULSTUFE

- **abschließende Besprechung** zwischen Betreuer/in und Kandidat/in im Hinblick auf Präsentation und Diskussion der VWA
- **Termine für die Präsentation**
  - Vorgaben der Schulbehörde 1. Instanz (z. B. Zeitfenster); Termin (auch) vor Klausurbeginn; konkrete Terminvereinbarung mit Vorsitzende/r/m
  - Bekanntgabe des Termins spätestens 2 Wochen vor Beginn der Präsentation
- **Präsentation und Diskussion**, danach Beurteilung

# VWA 4

## UMFANG UND INHALT

- im Einvernehmen mit Betreuer/in Abfassen in einer vom/von Schüler/in besuchten lebenden Fremdsprache möglich
- **Teamarbeit bei klar abgegrenzten Teilen grundsätzlich möglich**
- **Umfang: 40 000 – 60 000 Zeichen**  
incl. Leerzeichen, exklusive Vorwort, Inhalts- Literatur- Bild- und Abkürzungsverzeichnis
- **Abstract: 1000 – 1500 Zeichen** (incl. Leerzeichen);  
in deutscher oder englischer Sprache
- Einbeziehung weiterer, nicht im Lehrplan vorgesehener Bereiche möglich

# VWA 5

## BETREUUNG

- Ein/e fachkundige/r Lehrer/in hat bis zu 3, maximal jedoch 5 VWA pro RP-Jahrgang zu betreuen.
- kontinuierliche Betreuung in der letzten Schulstufe;  
vor Beginn der Arbeit mindestens ein Orientierungsgespräch
- Die letzte Besprechung erfolgt nach der Korrektur und hat bilanzierenden Charakter; Ausblick auf Präsentation und Diskussion.
- Der/die Kandidat/in führt Begleitprotokoll, das der VWA beizulegen ist.
- Aufzeichnungen des/der Lehrer/in zum Entwicklungsprozess und zu den wesentlichen Meilensteinen der VWA , insbesondere Vermerke über die Durchführung von Gesprächen



# VWA 6

## PRÄSENTATION UND DISKUSSION

- **Dauer:** 10 bis 15 Minuten (keine Vorbereitungszeit!)
- Nachweis von **inhaltlicher Vertrautheit, initiative Mitgestaltung** des Gesprächs und Diskursfähigkeit
- **Präsentations- und Diskussionskompetenz** fließen gleichermaßen in die Beurteilung ein.
- Aufzeichnungen der Lehrerin/des Lehrers sind dem RP-Protokoll anzufügen.

# VWA 7

## PRÜFUNGSKOMMISSION

- zuständige/r Landesschulinspektor/in oder von der Schulbehörde 1. Instanz bestellte/r Experte/in (Fachinspektor/in, Direktor/in, ...); hat kein Stimmrecht
- Schulleiter/in der Schule
- Klassenvorstand/Klassenvorständin
- Lehrer/in, der/die VWA betreut hat
- Bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds ist ein Ersatz zu bestellen.
- Stimmenthaltung ist unzulässig.

# VWA 8

## BEURTEILUNG

- Der/die Prüfer/in erstellt kriterienorientierte Beschreibung der schriftlichen Arbeit (Gutachten).
- Beurteilung wird nach der Präsentation und Diskussion festgelegt.
- bei negativer Beurteilung der Abschließenden Arbeit (VWA)
  - Wiederholung in einem nächsten Termin mit neuer Aufgabenstellung
  - innerhalb von 2 Wochen Festlegung einer neuen Themenstellung
  - Zustimmung der Schulbehörde 1. Instanz innerhalb von 2 Wochen
- positive Beurteilung bleibt bei Wiederholung der 8. Klasse erhalten.
- keine Beurteilung bei vorgetäuschten Leistungen; Wiederholung mit neuer Aufgabenstellung in einem nächsten Termin; höchstens 3 Mal

# VWA 9

## BEURTEILUNGSKRITERIEN (bm:ukk); RELEVANTE (TEIL)KOMPETENZEN

### **Schriftliche Arbeit:**

- Selbstkompetenz
- Inhaltliche Kompetenz
- Informationskompetenz
- Sprachliche Kompetenz
- Gestaltungskompetenz (formale Kriterien)

### **Präsentation:**

- Strukturelle und inhaltliche Kompetenz
- Ausdrucksfähigkeit und Medienkompetenz

### **Diskussion**

- Diskursfähigkeit

# **KLAUSURPRÜFUNG**

# KLAUSURPRÜFUNG 1

## ZULASSUNG ZUR KLAUSUR / MÜNDLICHEN PRÜFUNG

- positives Jahreszeugnis der letzten Schulstufe
- keine Jahresprüfung mehr im Rahmen der Reifeprüfung
- Jahresbeurteilung in **einem Pflichtgegenstand** mit „Nicht genügend“:
  - Schüler/in kann Antrag zum Antreten zu einer Wiederholungsprüfung zwischen Beurteilungskonferenz und Klausur stellen.
  - bei negativer Beurteilung einmalige Wiederholung auf Antrag im Herbst; bei neuerlicher Beurteilung mit „Nicht genügend“ Wiederholen der Klasse
- Jahresbeurteilung in **zwei Pflichtgegenständen** mit „Nicht genügend“:
  - beide Wiederholungsprüfungen im Herbst müssen positiv sein; sonst Wiederholen der Klasse

# KLAUSURPRÜFUNG 2

## PRÜFUNGSGBIETE

- Die Prüfungskandidat/innen haben die Wahl ihrer Prüfungsgebiete für die Klausur und für die mündliche Prüfung bis spätestens 15. Jänner in der letzten Schulstufe bekanntzugeben.
- bei 3 Klausuren je eine aus:
  - **Deutsch** (standardisiert)
  - **lebende Fremdsprache**; mindestens 10 Wochenstunden; standardisiert oder nicht standardisiert
  - **Mathematik** (standardisiert)

# KLAUSURPRÜFUNG 3

## PRÜFUNGSGBIETE

- bei 4 Klausuren
  - Deutsch (standardisiert)
  - lebende Fremdsprache; mindestens 10 Wochenstunden; standardisiert oder nicht standardisiert
  - Mathematik (standardisiert)
- zusätzlich**
  - weitere lebende Fremdsprache (standardisiert/nicht standardisiert)
  - oder Latein oder Griechisch (standardisiert)
  - oder nicht standardisiertes Prüfungsgebiet in den entsprechenden Schulformen oder Sonderformen: DG, Ph, BIUK, MK, ME, BE, SpK
  - oder schulautonomer Unterrichtsgegenstand mit mindestens 10 Wochenstunden sowie Schularbeiten zumindest in den beiden letzten Schulstufen



# KLAUSURPRÜFUNG 4

## ERSTELLUNG DER AUFGABEN

- Aufgaben der **standardisierten Prüfungsgebiete**, Korrektur- und Beurteilungsanleitungen sowie Termine für die diesbezüglichen Klausuren werden bundeseinheitlich erstellt bzw. festgelegt.
- **Nicht standardisierte Prüfungsgebiete**
  - Erstellung durch den/die Fachprofessor/in
  - kompetenzorientierte Aufgabenstellung
  - Erwartungshorizont und darauf abgestimmter Korrekturvorschlag
  - Vorlage bei der Schulbehörde 1. Instanz
- individuelle Lösungen bei Prüfungskandidat/inn/en mit körperlicher Behinderung

# KLAUSURPRÜFUNG 5

## DURCHFÜHRUNG DER KLAUSURPRÜFUNG

- Bekanntgabe der genauen Zeitpunkte der Klausuren spätestens eine Woche vor deren Beginn
- Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung durch den/die Schulleiter/in
- Maßnahmen gegen die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel sind zu setzen (Aufsichtsführung).
- Prüfungskandidat/innen, die den Prüfungsverlauf stören und die Anweisungen der Aufsicht nicht befolgen, sind von der (weiteren) Ablegung dieser Prüfung auszuschließen.
- Über den Verlauf der Prüfung ist von der Aufsicht ein Protokoll zu führen (Beginn und Ende der Prüfung, Abwesenheiten vom Prüfungsraum, Zeitpunkt der Abgabe)

# KLAUSURPRÜFUNG 6

## PRÜFUNGSKOMMISSION

- zuständige/r Landesschulinspektor/in oder von der Schulbehörde 1. Instanz bestellte/r Experte/in (Fachinspektor/in, Direktor/in, ...); hat kein Stimmrecht
- Schulleiter/in der Schule
- Klassenvorstand / Klassenvorständin
- Lehrer/in des Prüfungsgebiets der Klausur
- Bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds ist ein Ersatz zu bestellen.
- Stimmenthaltung ist unzulässig.

# KLAUSURPRÜFUNG 7

## BEURTEILUNG DER KLAUSUREN

- Korrektur und Beurteilungsvorschlag bis spätestens eine Woche nach der jeweiligen Klausur
- Klausurarbeiten + Beurteilungsvorschläge + Erwartungshorizont + Beurteilungskriterien + Beurteilungsschlüssel an die/den Vorsitzende/n
- Beurteilungskonferenz: Festlegung der Beurteilungen durch die Prüfungskommission
- Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen;
  - Fortsetzen der Klausur im selben Prüfungstermin und Antreten zur mündlichen Prüfung möglich
  - Wiederholung der nicht beurteilten Prüfung(en) in einem nächsten Termin

# MÜNDLICHE KOMPENSATIONSPRÜFUNG 1

## ANMELDUNG, AUFGABENSTELLUNG

- Bekanntgabe von negativen Klausurbeurteilungen spätestens eine Woche vor der Kompensationsprüfung
- Spätestens drei Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung kann Kandidat/in den Antrag zur Ablegung der mündlichen Kompensationsprüfung im selben Termin stellen.
- Aufgabenstellungen analog zu den Bestimmungen der standardisierten bzw. nicht standardisierten Klausuren; sie beziehen sich auf die Kompetenzen der vorangegangenen negativ beurteilten Klausur.
- Zusätzlich Beisitzer/in in der Prüfungskommission; kann auch aus anderer Schule kommen; gemeinsam ein Stimmrecht mit Prüfer/in

# MÜNDLICHE KOMPENSATIONSPRÜFUNG 2

## DURCHFÜHRUNG UND BEURTEILUNG

- Bei Kompensationsprüfungen zu standardisierten Klausuren erfolgt die Übermittlung der Aufgabenpakete zentral, voraussichtlich an zwei vom bm:ukk vorgegebenen Tagen.
- Prüfungsaufgaben zu nicht standardisierten Klausuren sind von den Prüfer/innen vorzubereiten.
- Vorbereitungszeit: angemessen, mindestens 30 Minuten
- Prüfungsdauer: maximal 25 Minuten
- Gesamtbeurteilung: nicht besser als „Befriedigend“
- bei Gesamtbeurteilung mit „Genügend“ oder „Befriedigend“ Hinweis auf die Ablegung einer Kompensationsprüfung im Reifeprüfungszeugnis

# MÜNDLICHE PRÜFUNG

# MÜNDLICHE PRÜFUNG 1

## PRÜFUNGSGBIETE

- 2 oder 3 mündliche Teilprüfungen aus der Liste der Prüfungsgebiete (PG);
  - müssen inhaltlich und fachlich unterschiedlich sein;
  - nicht möglich z. B. 1. PG „Mathematik“ + 2. PG „WPG Mathematik“
- auch PG entsprechend einem [*wissensorientierten*], (schulautonomen) Pflicht-, Frei- oder Wahlpflichtgegenstand (WPG), der im Ausmaß von mindestens 4 Jahreswochenstunden in der Oberstufe mindestens bis zur vorletzten Schulstufe unterrichtet wurde
- WPG lebende Fremdsprache mit mindestens 6 Jahreswochenstunden in der Oberstufe
- PG „Religion“: Unterrichtsbesuch zumindest in der letzten Schulstufe; Externistenprüfung über allenfalls nicht besuchte Schulstufen



# MÜNDLICHE PRÜFUNG 2

## PRÜFUNGSGBIETE

- 2 Teilprüfungen: 2 Prüfungsgebiete mit insgesamt mindestens 10 Jahreswochenstunden
- 3 Teilprüfungen: 3 Prüfungsgebiete mit insgesamt mindestens 15 Wochenstunden
- haben 2 PG zusammen weniger als 10 Jahreswochenstunden, ist eine Kombination aus Pflicht- und dazugehörigem WPG möglich; analog für 3 PG mit weniger als 15 Jahreswochenstunden

# MÜNDLICHE PRÜFUNG 3

## THEMENBEREICHE

- Für jedes PG legt die Konferenz der Fachlehrer/innen für jede Abschlussklasse oder –gruppe pro Jahreswochenstunde in der Oberstufe drei, jedoch insgesamt maximal 24 Themenbereiche fest.
- **Empfehlung**
  - etwa 75% der Themenbereiche einheitlich für den Jahrgang
  - Bei einem Viertel der Themen können klassenspezifische Elemente berücksichtigt werden.
  - Auch dafür erfolgt Genehmigung durch die Fachkonferenz.
- Termin für die Festlegung und Kundmachung der Themenbereiche: spätestens Ende November in der letzten Schulstufe

# MÜNDLICHE PRÜFUNG 4

## THEMENBEREICHE, AUFGABENSTELLUNG

- Sonderregelungen für verschiedene PG, z.B. „Instrumentalunterricht“, „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“, „Informatik“, „L“, „G“, ...
- bei Ergänzung eines PG durch vertiefenden WPG aliquote Aufteilung der Zahl der Themenbereiche nach der Anzahl der Wochenstunden
- Zu jedem Themenbereich hat der/die Prüfer/in bei mehr als einem/er Kandidaten/in mindestens zwei kompetenzorientierte Aufgabenstellungen zu formulieren.
- Jede Aufgabenstellung kann in mehrere unabhängige Teilaufgaben gegliedert sein.
- Die Teilaufgaben sollen Reproduktions- und Transferleistungen sowie Reflexion und Problemlösung enthalten

# MÜNDLICHE PRÜFUNG 5

## AUFGABENSTELLUNG

- Sonderregelungen für verschiedene PG:
  - Bei „Deutsch“, „Slowenisch“, „Ungarisch“, „Kroatisch“, „Latein“, „Griechisch“ muss die Aufgabenstellung von einem Text ausgehen.
  - Bei lebenden Fremdsprachen muss die Aufgabenstellung je eine monologische und eine dialogische Aufgabe enthalten.
  - Bei „Instrumentalunterricht“, „Bildnerisches Gestalten und Werk-erziehung“ ist im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung eine Probe des praktischen Könnens abzulegen.

# MÜNDLICHE PRÜFUNG 6

## DURCHFÜHRUNG

- Arbeitsgruppen zwischen Klausur und mündlicher Prüfung möglich; maximal 4 Unterrichtseinheiten pro Unterrichtsgegenstand, der ein Prüfungsgebiet bildet und **nicht pro Schülergruppe**; maximal 20 Kandidat/innen pro Gruppe (§ 63b Abs. 3 GG)
- Jede/r Prüfungskandidat/in zieht aus dem vollständigen Themenpool zwei Themenbereiche und legt einen zurück.
- Vorlage der Themenbereiche zur Ziehung durch die/den Vorsitzende/n
- Aus dem gewählten Themenbereich ist den Kandidaten/innen eine Aufgabenstellung samt den erforderlichen Hilfsmitteln zur Beantwortung vorzulegen.

# MÜNDLICHE PRÜFUNG 7

## PRÜFUNGSKOMMISSION

- zuständige/r Landesschulinspektor/in oder von der Schulbehörde 1. Instanz bestellte/r Experte/in (Fachinspektor/in, Direktor/in, ...); hat kein Stimmrecht
- Schulleiter/in der Schule
- Klassenvorstand/Klassenvorständin
- Lehrer/in des Prüfungsgebiets + vom/von Schulleiter/in bestellte/r fachkundige/r Beisitzer/in; kann auch aus anderer Schule kommen; haben gemeinsam ein Stimmrecht.
- Wenn vom Prüfungsgebiet her erforderlich auch maximal 2 Prüfer/innen möglich; dann kein/e Beisitzer/in; gemeinsam ein Stimmrecht.

# MÜNDLICHE PRÜFUNG 8

## DURCHFÜHRUNG, BEURTEILUNG

- Vorbereitungszeit: mind. 20 Minuten  
in den lebenden Fremdsprachen mind. 15 Minuten
- Prüfungsdauer: 10 bis 20 Minuten
- Nachzuweisen sind:
  - Kenntnis des Themenbereichs (Reproduktion)
  - Einsicht in Zusammenhänge (Transfer)
  - Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung der Lernziele (Reflexion, Problemlösungskompetenz)
- Prüfer/in und fachkompetente/r Beisitzer/in bzw. die zwei Prüfer/innen erstellen gemeinsamen Beurteilungsvorschlag;  
haben gemeinsam ein Stimmrecht.